clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 118/12

Datum: 21. Dezember 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Dr. Thomas Book

Einführung des Net Omnibus-Clearing-Modells

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG inklusive Änderungen in den Clearing-Vereinbarungen
2. Geänderte Abschnitte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag)

Zusammenfassung:

Am **14. Januar 2013** wird Eurex Clearing das Net Omnibus-Clearing-Modell zusätzlich zu dem bereits bestehenden Individual-Clearing-Modell und Elementary-Clearing-Modell einführen. Das Net Omnibus-Clearing-Modell sieht die Segregierung von Kundenpositionen und Sicherheiten auf Omnibus-Basis vor und ist für Eurex-Transaktionen (Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und Transaktionen in EEX-Kooperationsprodukten (Kapitel VII der Clearing-Bedingungen) verfügbar, die bei Eurex Clearing verrechnet werden. Das Net Omnibus-Clearing-Modell ermöglicht Clearing-Mitgliedern (CMs) aus Großbritannien, die Regularien der britischen Financial Services Authority (FSA) bezüglich der Behandlung von Kundenpositionen (CASS-Regeln) auf ihre Kunden oder Nicht-Clearing-Mitglieder (NCMs) anzuwenden.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Dr. Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Einführung des Net Omnibus-Clearing-Modells

Am 14. Januar 2013 wird Eurex Clearing das Net Omnibus-Clearing-Modell zusätzlich zu dem bereits bestehenden Individual-Clearing-Modell (ICM) und Elementary-Clearing-Modell (ECM) einführen. Das Net Omnibus-Clearing-Modell sieht die Segregierung von Kundenpositionen und Sicherheiten auf Omnibus-Basis vor und ist für Eurex-Transaktionen und Transaktionen in EEX-Kooperationsprodukten verfügbar, die bei Eurex Clearing verrechnet werden. Das Net Omnibus-Clearing-Modell ermöglicht CMs aus Großbritannien, die Regularien der britischen Financial Services Authority (FSA) bezüglich der Behandlung von Kundenpositionen (CASS-Regeln) auf ihre Kunden oder NCMs anzuwenden. Dieses Modell steht nicht für Registrierte Kunden zur Verfügung.

Eurex Clearing hält separate Transaktions- und Sicherheitenkonten für alle (Kunden- oder NCM-bezogenen) Net Omnibus-Transaktionen eines CM. Alle Net Omnibus-Transaktionen eines CM stellen eine separate Grundlagenvereinbarung dar. Die Aufrechnung mit Ansprüchen, die aus anderen Grundlagenvereinbarungen resultieren (d. h. aus ICM oder ECM) ist ausgeschlossen. Net Omnibus-Sicherheiten werden nicht für die Absicherung von Risiken im ICM oder ECM verwendet.

Kundenbezogene Net Omnibus-Transaktionen werden in einen dedizierten Net Omnibus-Kundenkonto (A9) gespeichert, während NCM-bezogene Net Omnibus-Transaktionen unverändert gespeichert werden. Wenn das NCM als Handelsteilnehmer Transaktionen abschließt, die zu den Transaktionstypen gehören, die nicht für das Net Omnibus-Clearing-Modell zugelassen sind (z. B. FWB-Transaktionen), ist eine (zusätzliche) dedizierte Teilnehmerkennung (Member ID) erforderlich, um diese Transaktionstypen von den Net Omnibus-Transaktionen zu trennen.

Aus Net Omnibus-Transaktionen resultierende Margin-Anforderungen sind mit einem dedizierten Margin-Pool verbunden. Für Margins in Form von Wertpapieren muss das CM ein zusätzliches Margin-Unterkonto bei Clearstream Banking Frankfurt (CBF) eröffnen. Vermögenswerte in diesem Konto werden zur Deckung der Gesamt-Marginanforderung resultierend aus allen Net Omnibus-Transaktionen an Eurex Clearing verpfändet. Das Verfahren für die Hinterlegung von Geldsicherheiten bleibt unverändert.

CMs, die das Net Omnibus-Clearing-Modell für kundenbezogene Transaktionen nutzen möchten, müssen in Anhang 1 der Clearing-Bedingungen, Abschnitt 3.1 angeben, dass die Clearing-Vereinbarung auch als Net Omnibus-Clearingvereinbarung für kundenbezogene Transaktionen gilt. Zusätzlich kann das CM in Abschnitt 3.2 wählen, ob der tägliche Zahlungsverrechnungslauf über verschiedene Grundlagenvereinbarungen hinweg einschließlich der Net Omnibus-Transaktionen erfolgen soll oder nicht.

Für NCM-bezogene Transaktionen im Net Omnibus-Clearing-Modell müssen CMs und NCMs eine Clearing-Vereinbarung, wie in Anhang 7 der Clearing-Bedingungen enthalten, abschließen.

Diesem Rundschreiben angehängt sind die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 19. Dezember 2012 beschlossen.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen treten zum 14. Januar 2013 in Kraft. Das vollständige Dokument wird ab dem Datum des Inkrafttretens auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Resources > Rules and Regulations > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Clearing-Vereinbarungen, die zwischen Eurex Clearing und den Clearing-Mitgliedern abgeschlossen werden (Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen) und Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Clearing-Vereinbarungen, die zwischen Eurex Clearing, den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden abgeschlossen werden (Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen), die mit diesem Rundschreiben mitgeteilt werden.

Anbei erhalten Sie ebenfalls die geänderten Abschnitte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag). Die Änderungen beziehen sich auch auf das Net Omnibus-Clearing-Modell. Diese Änderungen werden zum 1. Februar 2013 in Kraft treten. Das geänderte Dokument ist ab dem Datum des Inkrafttretens auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar:

Resources > Forms

Bei Fragen und für weitere Auskünfte kontaktieren Sie bitte das Team Member Services & Admission unter der Telefonnummer +49-69-211-1 17 00 oder per E-Mail an memberservices@eurexclearing.com.

21. Dezember 2012

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
STREICHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

[…]

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 DIE von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das CLEARING der in Ziffer 1.1.2 genannten TRANSAKTIONEN (die „**CLEARING-VERFAHREN**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem REGISTRIERTEN KUNDEN (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 - 3 oder Anhang 7 beigefügten Form, sowie (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENS-LIZENZ) in der als Anhang 6 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der CLEARING-BEDINGUNGEN (jeweils eine „**CLEARING-VEREINBARUNG**“) durchgeführt. Die von der CLEARING-VEREINBARUNG erfassten TRANSAKTIONS-ARTEN können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG erweitert werden.

[…]

1.1.2 […]

1.1.3 […]

1.1.4 […]

1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines CLEARING-MITGLIEDS), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren MÄRKTEN ist, kann eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2, 3 oder ~~3~~7 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „**NICHT-CLEARING-MITGLIED**“) abschließen~~:~~. Schließt ein NICHT-CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form ab, so muss das NICHT-CLEARING-MITGLIED über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen und den Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED (a) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (b) am GRUND-CLEARING-~~MODELL teilnimmt.~~MODELL oder am NET OMNIBUS CLEARING-MODELL teilnimmt. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED darf eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 7 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG nur in Bezug auf alle (jedoch nicht für einzelne) NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN abschließen. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED darf, vorbehaltlich der

BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN, in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART nur mit einem CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG (Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang ~~3~~7) abschließen.

[…]

1.2 CLEARING-VERFAHREN

1.2.1 Allgemeines

(1) Das jeweils auf eine TRANSAKTION anwendbare spezifische CLEARING-VERFAHREN bestimmt sich

(a) […]

(b) entweder auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“) oder auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (die „**INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“) oder auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 4 der CLEARING-BEDINGUNGEN aufgeführten NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (die „**NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“), wobei die jeweils anwendbaren Bestimmungen in der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG festgelegt werden; sowie

[…]

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen (i) den ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und (ii) den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gehen die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~, die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. die NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN vor. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN gehen die BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN vor.

(3) Die CLEARING-BEDINGUNGEN beinhalten Regelungen für (i) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED sowie für (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN, die jeweils im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen:

(a) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aufgrund einer oder mehrerer CLEARING-VEREINBARUNGEN stellen jeweils Rechte und Pflichten aus einer oder mehreren gesonderten Vereinbarungen gemäß den spezifischen Bestimmungen der GRUND-

CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der ~~INDIVIDUAL~~NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN dar (nachfolgend jeweils als eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

(b) Sofern dies in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den ~~INDIVIDUAL~~NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG jeweils Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED als eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet) dar.

[…]

1.2.2 Abschluss und Übertragung von TRANSAKTIONEN

TRANSAKTIONEN gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden.

(1) […]

(2) […]

(3) […]

(4) […]

(5) […]

(6) Übertragung von Transaktionen

(a) […]

(b) […]

(c) […]

(d) […]

Diese Übertragung einer URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION erfolgt durch Novation; vorbehaltlich der Regelungen der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN (i) werden die Parteien der jeweiligen URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den vertraglichen Bestimmungen der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION weiterbestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten

TRANSAKTION als erfüllt gelten) und (ii) wird eine neue TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ÜBERNEHMENDEN zu den Bedingungen der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION gemäß den Bedingungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ~~für das GRUND-CLEARINGMODELL oder das INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL~~gemäß Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 7 (je nach Anwendbarkeit auf den ÜBERNEHMENDEN) begründet.

[…]

(e) […]

Jede solche Übertragung einer URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION erfolgt durch Novation, und – vorbehaltlich der Regelungen der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN – werden (i) die Parteien der jeweiligen URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den vertraglichen Bestimmungen der URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION weiterbestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten TRANSAKTION als erfüllt gelten) und (ii) neue TRANSAKTIONEN zwischen (x) dem ÜBERNEHMENDEN und dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED sowie (y) dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG zu den Bedingungen der betreffenden URSPRÜNGLICHEN TRANSAKTION gemäß den Bestimmungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ~~für das GRUND-CLEARINGMODELL~~gemäß Anhang 2, Anhang 3 oder ~~das INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL~~Anhang 7 (je nach Anwendbarkeit auf den ÜBERNEHMENDEN) begründet.

[…]

1.2.3 […]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden CLEARING-BEDINGUNGEN:

(1) sind „**Geschäftstage**“

(a) […]

(b) […]

(c) in Bezug auf das CLEARING von EUREX REPO-TRANSAKTIONEN ~~gemäß~~ (Kapitel IV) die durch die Geschäftsführung der EUREX REPO bestimmten Handelstage;

[…]

(2) […]

(3) Für die Begriffe „**Margin**“ und „**Variation Margin**“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten ~~und~~, für die Begriffe „**Segregierte Margin**“ und „**Segregierte Variation Margin**“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen und für die Begriffe „**Net Omnibus Margin**“ und „**Net Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass der Begriff „**Margin**“ bzw. „**Variation Margin**“ in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen auch den Begriff „**Segregierte Margin**~~“ bzw. “~~, „**Net Omnibus Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“ bzw. „**Net Omnibus Variation Margin**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

1.2.5 […]

1.2.6 […]

1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen

[…]

Die REGELUNGEN HINSICHTLICH PFLICHTVERLETZUNGEN umfassen (i) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED die Ziffern 6 und 7 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, Ziffer 8 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Ziffern 8, 11 und 14 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Ziffer 8 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sowie die diesbezüglichen Bestimmungen in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN und (ii) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, Ziffer 9 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN.

[…]

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN, GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder NET OMNIBUS-CLEARINMODELL-BESTIMMUNGEN nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem CLEARING-MITGLIED mit Forderungen dieses CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

(1) **[…]**

(2) **Aufrechnungsverfahren über einzelne GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN hinaus**

(a) **Allgemeine Regelungen**

(aa) […]

Das jeweilige CLEARING-MITGLIED kann diese Aufrechnung von ZAHLUNGSANSPRÜCHEN über einzelne GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN hinaus in einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-

CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ausschließen.

(bb) […]

[…]

1.3.2 Aufrechnung von Forderungen zwischen einem CLEARING-MITGLIED und seinem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN

Sofern die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~, die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. die NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nichts Abweichendes vorsehen, kann das CLEARING-MITGLIED mit seinem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN spezielle Aufrechnungsvereinbarungen treffen.

1.4 Abwicklung von Transaktionen

[…]

1.4.1 Zahlung von Geldbeträgen

(1) Um Geldzahlungen in Euro zu leisten, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, die kontoführende Bank seines RTGS-KONTOS oder SIC-KONTOS anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS (wie jeweils in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(b) definiert) einzulösen.

[…]

1.5 […]

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 […]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

(1) […]

(2) […]

(3) […]

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) […]

(bb) […]

(cc) ein in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugusten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder –

unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG oder bei der SIX SIS Ltd. (das „**NET OMNIBUS PFANDDEPOT**"), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen gemäß Ziffer 6.6 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;

~~(cc)~~(dd) Wertpapierabwicklungskonten, die gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN für die PHYSISCHE LIEFERUNG von WERTPAPIEREN (einschließlich deutscher Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Wertrechte) erforderlich sind und die bei einer ABWICKLUNGSSTELLE geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

Auf schriftlichen Antrag eines CLEARING-MITGLIEDS kann die Eurex Clearing AG eine Ausnahme von dem Erfordernis eines PFANDDEPOTS gemäß Absatz (4)(a)(aa) und/oder eines WERTPAPIER-MARGIN-KONTOS gemäß Absatz (4)(a)(bb) zulassen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass als MARGIN bzw. SEGREGIERTE MARGIN ausschließlich Geld bereitgestellt wird, und/oder eine Ausnahme von dem Erfordernis eines Wertpapierabwicklungskontos gemäß Absatz (4)(a)(dd)~~(cc)~~ und eines korrespondierenden Geldkontos zulassen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass in Bezug auf TRANSAKTIONEN, deren Abwicklung aufgrund der fehlenden Konten nicht sichergestellt ist, keine Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden.

(5) […]

(6) […]

(7) Die Eurex Clearing AG kann dem Antragsteller bzw. einem CLEARING-MITGLIED auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage angemessener Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ gemäß vorstehendem Absatz (4)(a)~~(cc)~~(dd) – sowie optional der Voraussetzungen gemäß Absatz (5)(c) – durch ein oder mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das CLEARING-MITGLIED gestatten. Das CLEARING-MITGLIED hat die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN durch das/die jeweils eingeschaltete(n) Abwicklungsinstitut(e) sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem CLEARING-MITGLIED jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

Die Parteien einer GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN müssen Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN oder SEGREGIERTE MARGIN für diese GRUNDLAGENVEREINBARUNG bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN näher geregelt.

3.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG und Arten der MARGIN

3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht aus der Summe aller einschlägigen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN, die von der Eurex Clearing AG vorbehaltlich der, und gemäß den, GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den ~~INDIVIDUAL~~NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gesondert berechnet werden.

3.2 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE und Bewertung

3.2.1 […]

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den ~~INDIVIDUAL~~NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

(1) Der Wert eines in Bezug auf die MARGIN~~,~~ oder die VARIATION MARGIN, die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN tatsächlich gelieferten (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~oder~~, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschrieben) ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTS basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.2 veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

(2) […]

(3) […]

(4) Währungsbeträge oder WERTPAPIERE, die in Bezug auf die MARGIN bzw. die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich geliefert werden und nachträglich nicht mehr von der Eurex Clearing AG als ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERT akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG nicht berücksichtigt; der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den ~~INDIVIDUAL~~NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex Clearing AG wird die CLEARING-MITGLIEDER über Währungsbeträge oder WERTPAPIERE informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN akzeptiert werden.

[…]

3.3 MARGIN-CALL

Reicht in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG der Gesamtwert der in Bezug auf die MARGIN bzw. SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die

Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG (ein „**MARGIN-CALL**“) entsprechend den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung einer Geld-Margin und Erträge aus Margin-Vermögenswerten

3.4.1 […]

3.4.2 […]

3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Wertpapieren unterliegt den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der ~~INDIVIDUAL~~NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3.4.4 Die Eurex Clearing AG kann sich dazu bereiterklären, Zinsen auf die von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN gezahlten Geldbeträge zu zahlen. Erträge, die auf von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN tatsächlich gelieferten WERTPAPIERE anfallen, unterliegen den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der ~~INDIVIDUAL~~NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

[…]

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes CLEARING-MITGLIED interne Konten, auf denen die TRANSAKTIONEN, Barbeträge und Margin des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~und~~, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verbucht werden.

4.2 […]

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~und~~, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN interne Geldkonten.

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die MARGIN entsprechend den näheren Bestimmungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~und~~, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN interne Margin-Konten.

4.5 […]

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, TRANSAKTIONEN oder MARGIN

Wenn die Eurex Clearing AG einem CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder REGISTRIERTEN KUNDEN Mitteilungen oder Reports, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4, die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder die BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN, sowie in Bezug auf TRANSAKTIONEN oder die MARGIN zur Verfügung stellt, ist das jeweilige CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. der REGISTRIERTE KUNDE verpflichtet, diese Mitteilungen und Reports der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED oder der REGISTRIERTE KUNDE über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt hat oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat.

[…]

5 […]

6 Clearing-Fonds

6.1 […]

6.2 Verwertung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS

[…]

„**GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer BEENDIGUNG bezüglich aller LIQUIDATIONSGRUPPEN und/oder BEENDETEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und insbesondere den oder die ausstehenden DIFFERENZANSPRÜCHE (wie in Ziffer ~~8.2.2~~8.3.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer 8.3.2

der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) der Eurex Clearing AG gegen das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED auszugleichen (jeder solche ausstehende DIFFERENZANSPRUCH wird als „**AUSSTEHENDER DIFFERENZANSPRUCH**“ und gemeinsam als die „**AUSSTEHENDEN DIFFERENZANSPRÜCHE**“ bezeichnet).

[…]

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED hinsichtlich einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie, falls in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED, wird entsprechend den näheren Bestimmungen in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~, den INDIVIDUAL-

CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen, eine Realisierung der MARGIN oder der VARIATION MARGIN, die Zahlung eines DIFFERENZANSPRUCHS (wie in Ziffer ~~8.2.2~~8.3.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 8.3.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer 8.2.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt (jeweils eine „**BEENDIGUNG**").

[…]

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine BEENDIGUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~und~~, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelten.

7.1.2 […]

7.1.3 Im Falle der Anwendbarkeit der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „TRANSAKTIONEN", „MARGIN" oder „VARIATION MARGIN" jeweils als Verweis auf die Begriffe „NET OMNIBUS TRANSAKTION", „NET OMNIBUS MARGIN" und „NET OMNIBUS VARIATION MARGIN", wie in den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert.

~~**7.1.3**~~**7.1.4** Verweise auf „**RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**" in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf Rücklieferungsansprüche aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG entsprechend den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~, soweit anwendbar,~~ bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und schließen Rücklieferungsansprüche aus anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aus.

7.2 […]

7.3 Folgen einer BEENDIGUNG

Die Folgen einer BEENDIGUNG sind in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschrieben. Ein DIFFERENZANSPRUCH gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~oder~~, INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird folgendermaßen bestimmt:

7.4 […]

7.5 Default Management-Prozess

[…]

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „**BEENDETE TRANSAKTIONEN**" beziehen sich gemäß Ziffer ~~8.2.1~~8.3.1 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~oder~~, Ziffer 8.3.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (mit Ausnahme von TRANSAKTIONEN, die

gemäß Ziffer 8.3.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wieder begründet wurden) oder Ziffer 8.3.1 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf alle beendeten TRANSAKTIONEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (wie in Ziffer 6.2 definiert).

Jedes CLEARING-MITGLIED ernennt als zentralen Ansprechpartner der Eurex Clearing AG für alle grundsätzlichen Fragen zum Default Management-Prozess jeweils einen seiner Angestellten als DMP-Koordinator und als DMP-Stellvertreter und ~~teilt~~registriert dies gegenüber der Eurex Clearing AG ~~durch Übermittlung des ausgefüllten „Formular zur Ernennung des DMP-Koordinators und des DMP-Stellvertreters“ an die Eurex Clearing AG mit~~.

8 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTER KUNDE kann sein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 9 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~, Ziffer 9 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 9 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN austauschen.

9 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[…]

9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus sämtlichen TRANSAKTIONEN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 2.1.4 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~bzw.~~, Ziffer 2.1.3 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die MARGIN~~,~~ oder VARIATION MARGIN, SEGREGIERTE MARGIN bzw. SEGREGIERTE VARIATION MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG. An die Stelle dieser Primäransprüche bzw. Lieferpflichten tritt der Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2.

[…]

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED

10.1 […]

10.2 […]

10.3 […]

10.4 […]

10.5 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED (außer im Falle von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN) werden die

betreffenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~auf~~, vorbehaltlich einer gegenteiligen Weisung des CLEARING-MITGLIEDS, fortan in einem EIGENKONTO ~~oder KUNDENKONTO~~ des CLEARING-MITGLIEDS verbucht. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED finden die Regelungen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entsprechende Anwendung auf die jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN.

[…]

11 […]

12 […]

13 […]

14 […]

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von CLEARING-Funktionen

15.1 […]

15.2 Erfüllung und Outsourcing von CLEARING-bezogenen Funktionen

15.2.1 Vorbehaltlich Ziffer 15.2.2 bis 15.2.12 hat jedes CLEARING-~~MITGLIED und~~MITGLIED und jedes NICHT-CLEARING-MITGLIED alle ihm im Zusammenhang mit dem CLEARING obliegenden Funktionen selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob das CLEARING-VERFAHREN technisch über die von der Eurex Clearing AG oder einem LINK-CLEARING-HAUS betriebenen Clearingsysteme durchgeführt werden.

[…]

Abschnitt 2
GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 […]

1.2 Eine zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als EIGENTRANSAKTION, KUNDENTRANSAKTION, NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder RK-BEZOGENE TRANSAKTION (wie in Ziffer 1.2.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) abgeschlossene TRANSAKTION, die den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt, ist eine „**NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION**". Eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder RK-BEZOGENE TRANSAKTION, die auf Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen wird und daher den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in Abschnitt 3 unterliegt, ist eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**". Jede NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTION, die gemäß einer NET OMNIBUS-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED geschlossen wurde und die auf ein NET OMNIBUS KUNDENKONTO oder ein NET OMNIBUS NCM-KONTO gebucht wurde und daher den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gemäß Abschnitt 4 unterfällt, ist eine „**NET OMNIBUS TRANSAKTION**".

1.3 […]

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Konstruktion

2.1.1 […]

2.1.2 […]

2.1.3 […]

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

[…].

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Nicht Einbezogenen TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der MARGIN in Form von Geld oder der VARIATION MARGIN

2.2.1 […]

2.2.2 […]

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gemäß

den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

[…]

3 […]

4 […]

5 […]

6 Die MARGIN

[…]

6.1 […]

6.2 […]

6.3 […]

6.4 […]

6.5 […]

6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 […]

6.6.2 […]

6.6.3 Der Sicherungszweck der Pfandrechte und Sicherungsabtretungen (im Falle von Schweizer Wertrechten) an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert) sowie allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.

[…]

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

6.7.1 Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH gemäß der Nummer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die MARGIN fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~und~~, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-

BESTIMMUNGEN übersteigt, es sei denn das CLEARING-MITGLIED und Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes.

[…]

7 […]

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES

8.1 BEENDIGUNG

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES (jeweils wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED wird das CLEARING NICHT EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN ausgesetzt (die „**AUSSETZUNG**“) und/oder beendet (die „**BEENDIGUNG**“) und eine Beendigungszahlung wird fällig (die „**BEENDIGUNGSZAHLUNG**“), wie in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

~~8.1~~8.2 […]

~~8.2~~8.3 […]

~~8.3~~8.4 […]

~~8.4~~8.5 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

~~8.4.1~~**8.5.1** Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED hat den bestimmten Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.4 an die andere Partei zu zahlen.

[…]

Abschnitt 3
INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 […]

1.2 Jede TRANSAKTION, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN anwendbar sind, ist eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ und jede TRANSAKTION, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht anwendbar sind und die somit den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt, ist eine „**NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION**“. Jede Transaktion, die den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterfällt, ist eine „**NET OMNIBUS TRANSAKTION**”.

[…]

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

2.1.1 […]

2.1.2 […]

Verweise in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß ~~dem GRUND~~den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

[…]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

2.2.1 […]

2.2.2 […]

2.2.3 […]

Verweise in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

[…]

Abschnitt 4
NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1.1 Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED können in einer CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form vereinbaren, dass das CLEARING bestimmter KUNDENTRANSAKTIONEN, die NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN (wie nachstehend in Ziffer 1.2 definiert) sind, gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfolgt. Für Zwecke dieses Abschnittes 4 stellt eine CLEARING-VEREINBARUNG, in der die Eurex Clearing AG und ein CLEARING-MITGLIED vereinbart haben, dass Abschnitt 4 auf das Clearing bestimmter NET OMNIBUS ELIGIBLER TRANSAKTIONEN für KUNDEN (ein „**NET OMNIBUS KUNDE**“) Anwendung finden soll, zugleich eine „NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG“ dar. Etwaige NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN, die unter dieser CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden, unterfallen nicht der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG.

Ferner können die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED und ein NICHT - CLEARING-MITGLIED (ein „NET OMNIBUS NICHT- CLEARING-MITGLIED“) eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING–BESTIMMUNGEN als Anhang 7 beigefügten Form abschließen, die bestimmt, dass das CLEARING aller (jedoch nicht nur einiger) NCM-BEZOGENE-TRANSAKTIONEN, die NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN sind, gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten NET OMNIBUS - CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfolgt. Jede solche CLEARING-VEREINBARUNG ist ebenfalls eine „**NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG**“.

1.2 Ausschließlich KUNDENTRANSAKTIONEN oder NCM-bezogene-Transaktionen, DIE EUREX-TRANSAKTIONEN oder EEX-TRANSAKTIONEN sind („**NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN**“) können Gegenstand dieser NET OMNIBUS -CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sein.

1.3 Eine zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß diesen NET OMNIBUS - CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN abgeschlossene NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTION, die auf (i) dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Konto des CLEARING-MITGLIEDS für dessen KUNDENTRANSAKTIONEN (das „ **NET OMNIBUS KUNDENKONTO**“) oder (ii) das Unterkonto für NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTION des betreffenden Kontos des CLEARING-MITGLIEDS für NCM-BEZOGENE-TRANSAKTIONEN gemäß Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (2) (diese Unterkonten in Bezug auf ein bestimmtes NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED gemeinsam ein „ NET OMNIBUS NCM-KONTO“), verbucht wurde, ist eine „**NET OMNIBUS TRANSAKTION**“. Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede TRANSAKTION, die als NET OMNIBUS TRANSAKTION ausgewiesen ist, unverzüglich auf das betreffende NET OMNIBUS - KUNDENKONTO bzw. NET OMNIBUS NCM-KONTO gebucht wird. Ausschließlich die Buchung auf das betreffende Konto ist für die Qualifizierung einer solchen TRANSAKTION als NET OMNIBUS TRANSAKTION konstitutiv.

2 Inhalt der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNG

2.1 Konstruktion

2.1.1 Die zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossene NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG enthält die zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf alle zwischen den Parteien unter der NET OMNIBUS Clearing-Vereinbarung durchgeführten NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN geltenden Bedingungen.

2.1.2 Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten aus NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die unter einer NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen wurden, stellen für Zwecke dieser CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN eine gesonderte VEREINBARUNG (die „GRUNDLAGENVEREINBARUNG“) dar. Verweise auf „NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN“ in diesem Abschnitt 4 beziehen sich auf alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG abgeschlossenen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die entweder auf dem NET OMNIBUS KUNDENKONTO oder auf dem NET OMNIBUS NCM- KONTO verbucht wurden. Die GRUNDLAGENVEREINBARUNG bildet einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.3 Verweise in diesen NET OMNIBUS - CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG beziehen sich auf die in Ziffer 2.1.2 definierte GRUNDLAGENVEREINBARUNG und schließen GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL- CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den GRUND- CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aus.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der NET OMNIBUS MARGIN oder der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN

2.2.1 Die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED sind verpflichtet, (i) Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen oder (ii) Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten hinsichtlich der NET OMNIBUS MARGIN (wie in Ziffer 6.1 definiert) in Form von Geld oder der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den ELIGIBLEN MARGIN -VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens ihrem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN -VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN - VERMÖGENSWERTEN

gleichwertig sind oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs); jeder solche Anspruch, der durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG berechnet wird, ist ein „RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH". Zur Klarstellung: im Fall der NET OMNIBUS MARGIN kann nur das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein, während im Fall der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN die Eurex Clearing AG oder das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein können.

Für die Zwecke des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS bedeutet der Begriff „GLEICHWERTIG" einen Betrag in der gleichen Höhe und Währung wie die ELIGIBLEN MARGIN - VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN (in Form von Geld) oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in diesen NET OMNIBUS - CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE beziehen sich nur auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE, die entsprechend dieser Ziffer 2.2.2 in Bezug auf alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmt wurden, und schließen RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gemäß den GRUND- CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aus.

2.2.3 Ein RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der NET OMNIBUS MARGIN entsprechend Ziffer 6.7.1 und im Fall der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN entsprechend Ziffer 7 unter der Voraussetzung fällig, dass kein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) eingetreten ist.

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absatz (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN werden die Begriffe „TATSÄCHLICHE ZAHLUNG" und „TATSÄCHLICHE LIEFERUNG", soweit sie in diesen NET OMNIBUS - CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verwendet werden, so ausgelegt, dass sie vorliegen, wenn (i) ein ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG oder (ii) ein ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von WERTPAPIEREN dem NET OMNIBUS PFANDDEPOT (wie in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(cc) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) gutgeschrieben wurde, vorausgesetzt, dass die Verpfändung oder die Sicherheitsabtretung, sofern anwendbar, gemäß Ziffer 6.6 erfolgt ist und nicht (ganz oder teilweise) freigegeben wurde oder (iii) im Falle der Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 6.6.4, die WERTPAPIERE einer effektiven Verpfändung im XEMAC System (wie in Ziffer 6.6.4 definiert) unterliegen oder (iv) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, eine solche Aufrechnung rechtswirksam wurde. Die Begriffe „TATSÄCHLICH GELIEFERT", „TATSÄCHLICH GEZAHLT" und ähnliche Begriffe sind entsprechend auszulegen.

2.2.4 Im Falle eines Verweises in den NET OMNIBUS - CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „GESAMTWERT" der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert in Bezug auf alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen einer

GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt.

3 Abschluss von NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

TRANSAKTIONEN zwischen den Parteien der GRUNDLAGENVEREINBARUNG werden entsprechend Ziffer 1.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geschlossen.

4 Interne Konten

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das CLEARING-MITGLIED bestimmte interne Konten in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG entsprechend dieser Ziffer 4.

4.1 KUNDENKONTO und INTERNES NET OMNIBUS GELDKONTO

4.1.1 Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein Transaktionskonto (A9) für KUNDENTRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS, die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sind (ein „ KUNDENKONTO“)

4.1.2 Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf jede von ihr im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG akzeptierte Währung (i) ein internes Net Omnibus Geldkonto, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen aus der Abwicklung von Forderungen (mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN) aus den NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie (ii) ein internes Net Omnibus Geld-Unterkonto, auf dem alle [Beträge] aus Forderungen aus WERTPAPIERTRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG erfasst werden (jedes Konto gemäß (i) und (ii) ein „INTERNES NET OMNIBUS GELDKONTO“).

4.1.3 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4, wird ein Betrag in Höhe des Tagessaldos des jeweiligen INTERNEN NET OMNIBUS GELDKONTOS (der nach vorheriger Durchführung einer gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN zulässigen Aufrechnung ermittelt wird) dem GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG belastet bzw. gutgeschrieben,

4.1.4 Soweit die Bestimmung gemäß vorangehender Ziffer 4.1.3 zu einem positiven Saldo auf dem INTERNEN NET OMNIBUS GELDKONTO führt, kann die Eurex Clearing AG den positiven Saldo vollständig oder teilweise zur Befriedigung der NET OMNIBUS MARGIN- oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -VERPFLICHTUNGEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG verwenden. Jeder hierfür nicht verwendete Betrag wird dem GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS, auf das in Ziffer 4.1.2 verwiesen wird, gutgeschrieben.

4.2 INTERNES NET OMNIBUS MARGIN-KONTO

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein internes Net Omnibus Margin-Konto (das „**INTERNE NET OMNIBUS MARGIN-KONTO**“), auf das (i) alle Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN auf dem NET OMNIBUS PFANDDEPOT (wie in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz 4(a)(cc) definiert) und alle verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.4 und (ii) alle täglichen Geld-Margin-Gutschriften oder -Belastungen des GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS oder eines

Fremdwährungskontos des CLEARING-MITGLIEDS die jeweils in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG durchgeführt werden, erfasst werden.

4.3 Interne Kontenführung des CLEARING-MITGLIEDS

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, eine Kontenführung einzuführen und zu unterhalten, die jeweils in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG (i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG, (ii) jede tatsächlich gelieferte NET OMNIBUS MARGIN UND NET OMNIBUS VARIATION MARGIN an die Eurex Clearing AG sowie (iii) alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE, die es gegenüber Eurex Clearing hat, erfasst.

5 Aufrechnung

Alle Forderungen der Eurex Clearing AG und des CLEARING-MITGLIEDS aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 6 und 7, können mit Forderungen aus NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 6 und 7 der jeweils anderen Partei aufgerechnet werden. Ziffer 1.3.1 Absatz (1) und Absatz (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet entsprechende Anwendung.

Weitere Aufrechnungen von Ansprüchen zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie Aufrechnungen mit dem DIFFERENZANSPRUCH (wie in Ziffer 8.3.2 definiert) sind ausgeschlossen; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.6 bleiben unberührt.

6 Die Margin

Die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie nachstehend in Ziffer 6.2 definiert) des CLEARING-MITGLIEDS gemäß dieser Ziffer 6 besteht zusätzlich zu der MARGIN-VERPFLICHTUNG und/oder SEGREGIERTEN MARGIN-VERPFLICHTUNG des CLEARING-MITGLIEDS, die in Bezug auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den GRUND- CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und/oder den INDIVIDUAL- CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechnet wird.

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von NET OMNIBUS MARGIN

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, für die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß dieser Ziffer 6 und den BESONDEREN CLEARING–BESTIMMUNGEN erforderlich ist (die " **NET OMNIBUS MARGIN**").

6.2 Die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG

Der Betrag der als NET OMNIBUS MARGIN vom CLEARING-MITGLIED zu liefernden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE wird gemäß Ziffer 3.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und dieser Ziffer 6.2 (die „**NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG**") bestimmt.

Zur Ermittlung der NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG des CLEARING-MITGLIEDS, wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN der NET OMNIBUS -KUNDEN des CLEARING-MITGLIEDS auf Netto-Basis und (ii) alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN jedes NET OMNIBUS NICHT- CLEARING-MITGLIEDS, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden NET OMNIBUS NICHT- CLEARING-MITGLIEDS beziehen, und (iii) alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN jedes NET OMNIBUS NICHT- CLEARING-MITGLIEDS, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDS beziehen, bestimmen, wobei jeweils Guthaben auf internen Transaktionskonten nicht berücksichtigt werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen. Die anwendbare NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG wird dem CLEARING-MITGLIED durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6.3 MARGIN-CALL

Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG (wie in Ziffer 1.2.4 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN geringer ist als die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG für die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in einer Höhe die ausreicht, die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG zu erfüllen.

Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an die Eurex Clearing AG, in der die betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den GRUND- CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bezeichnet werden, einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf die MARGIN gemäß der GRUND - CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert (und nicht zurückgeliefert) wurde, als Teil der NET OMNIBUS MARGIN umzuqualifizieren, um die jeweils anwendbare NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG (teilweise) zu erfüllen. Der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS wird entsprechend erhöht und der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS gemäß der GRUND - CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.2 dieser NET OMNIBUS - CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem INTERNEN NET OMNIBUS MARGIN - KONTO und gemäß Ziffer 4.2 der GRUND- CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem jeweiligen internen Margin-Konto vorgenommen hat.

6.4 Verpflichtung der CLEARING-MITGLIEDER, von NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und NET OMNIBUS KUNDEN MARGIN zu verlangen

Soweit das CLEARING-MITGLIED NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN abschließt, die NCM-BEZOGENE- TRANSAKTIONEN sind, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, von dem betreffenden NET OMNIBUS NICHT- CLEARING-MITGLIED Margin mindestens in Höhe der gemäß dem zweiten Absatz von Ziffer 6.2 berechneten Margin-Verpflichtung für diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN zu verlangen.

Soweit das CLEARING-MITGLIED NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN abschließt, die KUNDENTRANSAKTION sind, ist das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, von jedem betreffenden

NET OMNIBUS KUNDEN für die diesem NET OMNIBUS KUNDEN zuzurechnenden NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN Margin mindestens in Höhe der gemäß dem zweiten Absatz von Ziffer 6.2 berechneten Margin-Verpflichtung für diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN zu verlangen.

Jedes CLEARING-MITGLIED hat seine Methoden zur Berechnung der Margin auf Verlangen gegenüber jedem NET OMNIBUS NICHT- CLEARING-MITGLIED und NET OMNIBUS KUNDEN offenzulegen.

6.5 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld

ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geliefert. Der Zweck der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN in Form von Geld besteht in der Sicherung sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED aus allen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

6.6 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG für die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf sein jeweiliges NET OMNIBUS PFANDDEPOT.

(1) Das CLEARING-MITGLIED hat die Clearstream Banking AG oder die SIX SIS Ltd. zeitgerecht anzuweisen, die WERTPAPIERE auf sein NET OMNIBUS PFANDDEPOT zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS Ltd. danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung benachrichtigt.

(2) Jedes CLEARING-MITGLIED ist für die Verwaltung der dem NET OMNIBUS PFANDDEPOT gutgeschriebenen WERTPAPIERE verantwortlich.

(3) In der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG bestellt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle WERTPAPIERE, die auf dem jeweiligen NET OMNIBUS PFANDDEPOT verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Soweit das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Schweizer Wertrechten liefert, werden diese Schweizer Wertrechte in der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG zur Sicherheit an die Eurex Clearing AG abgetreten.

6.6.3 Der Sicherungszweck der Pfandrechte und Sicherungsabtretungen (im Falle von Schweizer Wertrechten) an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

6.6.4 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED WERTPAPIERE auch durch eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („XEMAC“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung bestellen.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

6.7.1 Ein RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (gemäß Ziffer 2.2.3) auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller als NET OMNIBUS MARGIN in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN übersteigt.

6.7.2 Die Freigabe der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG geliefert wurden, erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES und nachstehender Ziffer 6.7.3, wenn ein CLEARING-MITGLIED bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt eines jeden GESCHÄFTSTAGS die Freigabe verpfändeter WERTPAPIERE oder zur Sicherheit abgetretener WERTPAPIERE (im Falle von Schweizer Wertrechten) in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG verlangt, und soweit der Gesamtwert aller als NET OMNIBUS MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG übersteigt. Das Freigabeverlangen hinsichtlich der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE ist von der Eurex Clearing AG noch am selben GESCHÄFTSTAG zu bearbeiten; die betreffenden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE werden durch das CLEARING-MITGLIED ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.4 werden die betreffenden WERT entsprechend in XEMAC freigegeben.

6.7.3 Sollte die Erfüllung des vorstehend unter Ziffer 6.7.2 genannten Freigabeverlangens dazu führen, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE für die Befriedigung der NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG am nächsten GESCHÄFTSTAG eines MARKTES unzureichend wäre (wie von der Eurex Clearing AG festgestellt) dann gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG bzw. SIX SIS Ltd. nur weiter, sofern der erforderliche Betrag der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu dem von der Eurex Clearing AG angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurde.

7 Die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN

Die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED sind jeweils verpflichtet (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste, berechnet auf Netto-Basis, hinsichtlich aller NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zu stellen, für die Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz (1) oder Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2) gelten, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist (diese Sicherheiten sind die „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN**“).

Das CLEARING-MITGLIED ist zudem verpflichtet, gesonderte Sicherheiten mindestens in Höhe der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG geltenden NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -VERPFLICHTUNG (wie nachfolgend in Ziffer 7.2 definiert) zur

Deckung der tägliche Gewinne oder Verlusten für die entsprechenden TRANSAKTIONEN mit seinen NET OMNIBUS NICHT - CLEARING-MITGLIEDERN und NET OMNIBUS KUNDEN von dem betreffenden NET OMNIBUS NICHT - CLEARING-MITGLIED bzw. NET OMNIBUS KUNDEN zu verlangen oder gegenüber dem jeweiligen betreffenden NET OMNIBUS NICHT - CLEARING-MITGLIED bzw. NET OMNIBUS KUNDEN zu stellen.

7.2 Die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -VERPFLICHTUNG

Als Sicherheit in Bezug auf die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN- GEBER**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN- NEHMER**“) die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN zu stellen und der Betrag der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -VERPFLICHTUNG**“), werden auf Netto-Basis für alle NET OMNIBUS -TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz (1) und Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) bzw. (2).

7.3 Lieferung der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE

7.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von NET OMNIBUS VARIATION MARGIN an jedem GESCHÄFTSTAG erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN.

7.3.2 Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN durch den NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -GEBER führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS dieser Partei gegen den NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -NEHMER gemäß Ziffer 2.2.3. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen wird ein solcher RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG ein Gewinn zugunsten des NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -GEBERS in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Absatz (1), Ziffer 3.3.3 Absatz 1 oder Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absatz (1) und (2), sofern anwendbar, bestimmt wurde. In solchen Fällen ist der entsprechende Betrag des dann fälligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS der Wert des so berechneten Gewinnbetrages (der „**RÜCKLIEFERUNGSBETRAG**“). Für den Fall jedoch, dass gleichwertige ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld vom NET OMNIBUS VARIATION MARGIN - NEHMER an den NET OMNIBUS VARIATION MARGIN - GEBER tatsächlich geliefert werden, wird der entsprechende Wert dieser ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE verwendet, um den dann fälligen RÜCKLIEFERUNGSBETRAG (und den Wert des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS) (bis zu einem Mindestbetrag von null) zu reduzieren. Für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -GEBERS den Betrag seines RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Zahlung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN dar und der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -GEBER wird in diesem Fall zum NET OMNIBUS VARIATION MARGIN -NEHMER und umgekehrt.

7.3.3 Eine tatsächliche Lieferung von NET OMNIBUS VARIATION MARGIN mit der Folge der Entstehung eines entsprechenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE liegt für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN auch dann vor, wenn bei Abschluss einer NET OMNIBUS TRANSAKTION die Bedingungen dieser NET OMNIBUS TRANSAKTION vorsehen, dass durch Verrechnung mit einer anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN erfolgt.

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES

8.1 BEENDIGUNG

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES (jeweils wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING–BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED wird das CLEARING aller NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN ausgesetzt (die „**AUSSETZUNG**“) und/oder beendet (die „**BEENDIGUNG**“) und eine Beendigungszahlung wird fällig (die „**BEENDIGUNGSZAHLUNG**“), wie in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

8.2 Einschränkung oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

8.2.1 Erfährt die Eurex Clearing AG von einem BEENDIGUNGSGRUND im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED, so kann sie (i) das CLEARING aller NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß diesen NET OMNIBUS - CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aussetzen oder einschränken und wird (ii) im Falle einer AUSSETZUNG oder Einschränkung dem betroffenen CLEARING-MITGLIED und allen betroffenen NET OMNIBUS NICHT - CLEARING-MITGLIEDERN des CLEARING-MITGLIEDS seine Entscheidung, das CLEARING dieser NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN auszusetzen oder einzuschränken, mitteilen. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese AUSSETZUNG oder Einschränkung gilt.

8.2.2 Darüber hinaus hat das betroffene CLEARING-MITGLIED auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des CLEARING-MITGLIEDS die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf den BEENDIGUNGSGRUND vernünftigerweise für erforderlich hält.

8.2.3 Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Beschränkung oder Einschränkung des CLEARINGS gemäß diesen CLEARING–BESTIMMUNGEN nach Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES und vor dessen Heilung und vorausgesetzt, dass keine AUSSETZUNG gemäß Ziffer 8.2.1 Anwendung findet – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend NET OMNIBUS MARGIN und NET OMNIBUS VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

8.3 Folgen einer BEENDIGUNG

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED gelten die folgenden Bestimmungen.

8.3.1 BEENDIGUNG von TRANSAKTIONEN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHEN

Zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING–BESTIMMUNGEN definiert) erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) in Bezug auf alle NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Rahmen der GUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING–BESTIMMUNGEN definiert) (auflösende Bedingung) und müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle fälligen aber unerfüllten Verpflichtungen hinsichtlich der NET OMNIBUS MARGIN und der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN in Bezug auf diese NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen aller vorstehend genannten Verpflichtungen betrifft alle Ansprüche aus den NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. An die Stelle der erloschenen Verpflichtungen tritt der DIFFERENZANSPRUCH gemäß nachstehender Ziffer 8.3.2.

8.3.2 DIFFERENZANSPRUCH

Der bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG begründete Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING–BESTIMMUNGEN) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING–BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING–BESTIMMUNGEN bestimmt (der in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmte DIFFERENZANSPRUCHS, der „**DIFFERENZANSPRUCH**“).

8.4 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED der von der Eurex Clearing AG bestimmte Höhe des DIFFERENZANSPRUCHS zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.5 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

8.5.1 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS hat den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.4 an die andere Partei zu zahlen.

8.5.2 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.6 Verwertung der NET OMNIBUS MARGIN

Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger des DIFFERENZANSPRUCHS gegenüber dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer

6.6 bestellten Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED verwerten.

9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NICHT - CLEARING-MITGLIED kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der NET OMNIBUS - CLEARING–BESTIMMUNGEN – sein CLEARING-MITGLIED gemäß dieser Ziffer 9 für alle für das NET OMNIBUS NICHT - CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN austauschen, wenn (i) die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und ein Nachfolge- CLEARING-MITGLIED diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und (ii) zuvor eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, dem NET OMNIBUS NICHT - CLEARING-MITGLIED sowie dem Nachfolge- CLEARING-MITGLIED abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs des CLEARING-MITGLIEDS an einem GESCHÄFTSTAG werden die betreffenden NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Hinblick auf die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN bezüglich dieser NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN auf das Nachfolge- CLEARING-MITGLIED ausschließlich im Wege einer Übertragung mittels Novation durch das CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge- CLEARING-MITGLIED übertragen. Das NET OMNIBUS NICHT - CLEARING-MITGLIED, das übertragende CLEARING-MITGLIED und das Nachfolge- CLEARING-MITGLIED vereinbaren außerdem gesondert eine Übertragung mittels Novation vom übertragenden CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge- CLEARING-MITGLIED der entsprechenden Transaktionen zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT - CLEARING-MITGLIED sowie der entsprechenden Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Variation Margin und etwaiger anderer Vermögenswerte, die als Sicherheit für diese Transaktionen zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT- CLEARING-MITGLIED geliefert wurden.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 9 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

(i) ein Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;

(ii) eine CLEARING-VEREINBARUNG mit dem übernehmenden CLEARING-MITGLIED; und

(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

Kapitel II
Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an den Eurex~~-~~Börsen abgeschlossenen Transaktionen („**Derivate-Transaktionen**“) durch, sofern die ~~der~~den jeweiligen Derivate~~-Transaktion~~Transaktionen zugrunde liegenden Futures-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-Transaktionen zu liefernden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der jeweiligen Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß nachstehendem Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit den Eurex~~-~~Börsen fest, welche Derivate- Transaktionen in das Clearing einbezogen werden und veröffentlicht diese ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com~~. Diejenigen Derivate-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.~~).

(3) Sofern ~~und soweit zwischen~~ Transaktionen, die an den Eurex-Börsen abgeschlossen werden von der Eurex Clearing ~~AG und den Eurex-Börsen~~AGin das Clearing ~~von Derivate- Transaktionen vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden~~einbezogen werden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing ~~der~~dieser an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate~~-~~Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) […]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) […]

(b) […]

(c) […]

(d) […]

(e) […]

(f) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse beziehungsweise diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher Transaktionen voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, ~~führt~~wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht ~~durch~~durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

(3) […]

(4) Erbringt der Antragsteller den Nachweis gemäß Absatz (2~~) lit. (~~)(c) nicht, so führt die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen nur soweit durch, soweit eine Abwicklung der betreffenden Transaktionen über die nachgewiesenen Wertpapierdepots und Geldkonten sichergestellt ist.

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~6.

(2) […]

(3) […]

(4) […]

(5) […]

(6) […]

(7) Die für die zusammengefassten Eigenkonten und Market-Maker-Konten ermittelte Margin-Verpflichtung wird mit der für das jeweilige Kundenkonto ermittelten Margin-Verpflichtung addiert; im Falle von Eigentransaktionen und Kundentransaktionen werden Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für Eigentransaktionen und Kundentransaktionen eines Clearing-Mitgliedes sowie die gemäß Satz 2 ermittelte Margin-Verpflichtung für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen eines Clearing-Mitgliedes addiert, Guthaben auf

den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen~~,~~ und bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und Kapitel I Abschnitt 3 ~~Nummer~~ Ziffer 5.2.2 ~~bleibt~~und Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.2 bleiben unberührt.

(8) Clearing-Mitglieder können in ihrem Wertpapier-Margin-Konto ~~gebuchte und in~~, dem Pfanddepot ~~hinterlegte~~oder dem Net Omnibus Pfanddepot gebuchte Aktien beziehungsweise sicherungszedierte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Transaktionen, die der selben Margin-Klasse unterliegen, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte dem Basiswert der Margin-Klasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung bewertet und auf die Transaktionen der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden, mit der Maßgabe, dass wenn solche Sicherheiten aufgrund einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen geliefert wurden, nur die verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aufgrund dieser Grundlagenvereinbarung besichert werden.

1.3 Interne Konten

1.3.1 Arten von Transaktionskonten

(1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitgliedes gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Ziffer 4 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~4.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 ~~oder~~, Abschnitt 3 Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:

[…]

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische ~~oder,~~ gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.17 gelten.

2.1.1 […]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

(1) […]

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung ~~bzw.~~, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 ~~oder,~~ Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 oder Kapitel 1 Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

[…]

2.1.3 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[…]

2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

[…]

2.2.1 […]

2.2.2 […]

2.2.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Börsenvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem

Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am ~~Erfüllungstag; dies ist der dem~~auf den Schlussabrechnungstag ~~folgende~~folgenden Geschäftstag.

2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

[…]

2.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.3.4 Absatz (2)).

Hierbei ~~erfolgen~~werden die ~~stückemäßigen Lieferungen~~Forderungen aus Wertpapiertransaktionen (wie in Kapital I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 definiert) über ~~die~~eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der betreffenden Abwicklungsstelle festgelegte Konto abgewickelt.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)~~–~~- (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände (i) im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und (ii) Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto für Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte ~~sicherzustellen;~~und (iii) auf dem SIC-Konto für CONF-Futures Kontrakte ~~ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto~~ sicherzustellen.

2.3.2 […]

2.3.3 […]

2.3.4 […]

2.3.5 Nichtlieferung

(1) […]

(2) […]

(3) […]

(4) […]

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten am Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zuzüglich 100 Basispunkte~~.~~; und
- bei CONF Futures Kontrakten am Satz der Engpassfinanzierungsfazilität der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 100 Basispunkte.

[…]

2.4 […]

2.5 […]

2.6 […]

2.7 […]

2.8 Clearing von Inflations-Futures-Kontrakten

[…]

2.8.1 […]

2.8.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Euro-Inflation-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 Absatz 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf der Grundlage des von der Eurostat an diesem Tag veröffentlichten unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren (HVPI- Index) festgelegt. Die Veröffentlichung des HVPI-Index erfolgt regelmäßig innerhalb des auf den Berechnungszeitraum folgenden Kalendermonats.

[…]

2.9 […]

2.10 […]

2.11 […]

2.12 Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

[…]

2.12.1 […]

2.12.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.12.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

~~(1)~~ Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand ~~vier Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Montag, der dem vierten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.~~

~~Ab dem Verfall im September 2011 gilt für folgende Änderung:~~

(1) ~~Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand~~ sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat

vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

[…]

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

[…]

3.1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

(1) […]

(2) […]

(3) […]

(4) […]

(5) […]

- […]
- […]
- […]
- […]
- Für jeden Optionsverfalltermin wird auf der Basis der im Tagesverlauf quotierten Geld-/Briefspannen der zugehörigen Basispreise eine implizite Volatilitätskurve bestimmt. Sofern keine Geld-/Briefspannen im Tagesverlauf zur Verfügung stehen, wird die implizite Volatilität durch Inter-/bzw. Extrapolation innerhalb des Verfallmonats bzw. zwischen unterschiedlichen Verfallterminen ermittelt

[…]

3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

[…]

3.2.1 […]

3.2.2 […]

3.2.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) […]

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung ~~bzw.~~, Segregierte Varation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug

auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 ~~oder,~~ Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 oder Kapitel 1 Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

[…]

3.2.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[…]

3.3 Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte

[…]

3.3.1 […]

3.3.2 […]

3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) […]

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung ~~bzw.~~, Segregierte Variantion Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 ~~oder,~~ Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 oder Abschnitt 4 Ziffer 6 definiert).

[…]

3.3.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer~~.~~ 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[…]

3.4 Clearing von Indexoptionskontrakten

[…]

3.4.1 […]

3.4.2 […]

3.4.3 […]

3.4.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) […]

3.5 Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[…]

3.5.1 […]

3.5.2 […]

3.5.3 […]

3.5.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~4 Ziffer ~~.~~6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[…]

3.6 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

[…]

3.6.1 […]

3.6.2 […]

3.6.3 […]

3.6.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[…]

3.6.5 […]

3.6.6 […]

3.6.7 […]

3.6.8 […]

3.6.9 Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

(1) […]

(2) […]

(3) […]

(a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der zu liefernden Aktien seitens des zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedes dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden

Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem zu ~~liefernden~~beliefernden Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3)b) in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Aktien der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Aktien entspricht.

(b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) a) liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Aktien, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung für die befreiende Schuldübernahme der Lieferverpflichtung im Fall der Änderung der Verwahrart in Streifbandverwahrung ~~(nachfolgend die „**Standardvereinbarung**“ genannt)~~ von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („**Schuldübernahme-Vereinbarung**“).

[…]

3.7 Clearing von Edelmetall-Optionskontrakten

[…]

3.7.1 […]

3.7.2 […]

3.7.3 […]

3.7.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[…]

3.8 Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten

[…]

3.8.1 […]

3.8.2 […]

3.8.3 […]

3.8.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[…]

3.9 Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten

[…]

3.9.1 […]

3.9.2 […]

3.9.3 […]

3.9.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[…]

3.10 Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten

[…]

3.10.1 […]

3.10.2 […]

3.10.3 […]

3.10.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[…]

3.11 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten

[…]

3.11.1 […]

3.11.2 […]

3.11.3 Schlussabrechnungspreis

[…]

(1) Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete

Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf der Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

[…]

3.11.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[…]

3.12 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[…]

3.12.1 […]

3.12.2 […]

3.12.3 […]

3.12.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[…]

Abschnitt 4
Clearing von OTC-Transaktionen

[…]

.

Kapitel III
Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

[…]

Kapitel IV
Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[…]

Kapitel V
Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse*

[…]

* Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

Kapitel VI
Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

[…]

Kapitel VII
Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung und das Clearing von an der EEX abgeschlossenen Transaktionen sowie von in das System der EEX eingegebenen OTC-Transaktionen (insgesamt „**EEX-Transaktionen**“ genannt) durch. Die Durchführung der Clearing-Dienstleistungen für die an der EEX abgeschlossenen Transaktionen erfolgt im Zusammenwirken mit der European Commodity Clearing AG („**ECC**“) als Link-Clearing-Haus und auf der Basis einer gesonderten Clearing-Link-Vereinbarung.

[…]

1.1 […]

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gelten abweichend zu den Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 ~~oder~~, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6 die nachfolgenden Regelungen.

(2) […]

(3) […]

(4) […]

(5) […]

(6) […]

(7) Die für die zusammengefassten Eigenkonten und Market-Maker-Konten ermittelte Margin-Verpflichtung wird mit der für das jeweilige Kundenkonto ermittelten Verpflichtung addiert; im Falle von Eigentransaktionen und Kundenbezogenen Transaktionen eines Clearing-Mitgliedswerden Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene- Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für Eigentransaktionen und Kundentransaktionen eines Clearing-Mitgliedes und die gemäß Satz 2 für NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen ermittelte Margin-Verpflichtungen dieses Clearing-Mitglieds addiert. Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen; Kapitel I Abschnitt 3 Nummer 5.2.2 bleibt unberührt.

[…]

1.3 Interne Konten

1.3.1 Arten von Transaktionskonten

(1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitglieds gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Ziffer 4 oder Abschnitt ~~3~~ 4 Ziffer ~~.~~ 4.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 ~~oder~~, Abschnitt 3 Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:

[…]

1.3.2 […]

1.3.3 Kundenkonten

1.3.4 Market-Maker-Konten

1.3.5 Kontenführung

(1) […]

(2) […]

(3) […]

(4) […]

(5) […]

(6) […]

(7) Bei Geschäftsübertragungen (Give-up Trades) gelten die für Eurex-Transaktionen geltenden Regeln (Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.5 Absätze (7) und (9)) entsprechend.

[…]

Abschnitt 2
Clearing von Futures Kontrakten

[…]

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

2.1.1 […]

2.1.2 Tägliche Abrechnung

(1) […]

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7~~oder~~, Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 6 oder Kapital I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

[…]

2.2 […]

2.3 […]

2.4 […]

2.5 […]

2.6 […]

2.7 […]

2.8 Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures)

2.8.1 […]

2.8.2 Erfüllung von Phelix und French-Base-Week- und Phelix und French-Peak-Week-Futures-Kontrakten

(1) […]

(2) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem ~~täglichem~~täglichen Abrechnungspreis vom Vortag. Für Positionen, die erst an dem laufenden Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis der Transaktion.

[…]

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

[…]

Kapitel VIII
Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[…]

Kapitel IX
Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

[…]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 […]

1.2 Sofern das CLEARING-MITGLIED dies in Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG so gewählt hat, ist diese VEREINBARUNG auch eine NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG für KUNDENTRANSAKTIONEN, die NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN sind, gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNG. In diesem Fall soll diese VEREINBARUNG es dem CLEARING-MITGLIED ermöglichen, NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN mit KUNDEN unter dem Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Services Authority Handbook abzuwickeln. Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook ist ausschließlich das CLEARING-MITGLIED verantwortlich.

1.3 Wenn das CLEARING-MITGLIED den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterfällt, gelten die Ziffern 3.3 und 3.4 in Teil 1 dieser VEREINBARUNG in Bezug auf die Gewährung von NET OMNIBUS MARGIN (außer in der Form von Geld).

~~1.2~~1.4 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

~~1.3~~1.5 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

~~1.4~~1.6 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 […]

2.2 […]

2.3 Wenn diese VEREINBARUNG auch als NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG qualifiziert, unterfallen die vom CLEARING-MITGLIED für KUNDEN abgeschlossenen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN der GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

3 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

3.1 Verpfändung in Bezug auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN

[…]

3.2 Stellung einer MARGIN in Form von Schweizer Wertrechten in Bezug auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN

[…]

3.3 Verpfändung in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

Zur Bestimmung der NET OMNIBUS MARGIN gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN der Eurex Clearing AG verpfändet das CLEARING-MITGLIED hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG zu diesem Zweck eingerichteten Pfanddepot (das gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED bestimmt wird) bei einer CSD jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CLEARING-MITGLIED hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das CLEARING-MITGLIED zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CLEARING-MITGLIED versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Die verpfändeten Wertpapiere dürfen bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verlauft werden.

Kapitel 1 Abschnitt 4 Ziffer 6.6.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN bleibt unberührt.

3.4 Stellung einer MARGIN in Form von Schweizer Wertrechten in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

Stellt ein CLEARING-MITGLIED die NET OMNIBUS MARGIN in Form von Schweizer Wertrechten in das betreffende Pfanddepot eines CSDs ein, so werden die Wertrechte hiermit vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG zur Sicherheit abgetreten. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß vorstehender Ziffer 3.3 entsprechend.

Darüberhinaus sichert das CLEARING-MITGLIED zu, dass es Inhaber der zur Sicherheit abgetretenen Wertrechte ist und zur Sicherungsabtretung der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Sicherungsabtretung solche Ansprüche nicht ohne vorherige Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen. Das CLEARING-MITGLIED erteilt hiermit der Eurex Clearing AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei dem von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD die Austragung der sicherungszedierten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

4 […]

5 […]

6 […]

7 […]

8 Zusicherungen

8.1 […]

8.2 Das CLEARING-MITGLIED vereinbart mit der EUREX CLEARING AG, dass es die in Ziffer 8.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es eine TRANSAKTION abschließt, MARGIN ~~oder~~, NET OMNIBUS MARGIN, VARIATION MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN, VARIATION MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN liefert oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, liefert.

[…]

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONS-ARTEN

Soweit diese Vereinbarung als NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG qualifiziert, finden auf diese NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG nur die Ziffern 1 und 7 dieses Abschnitts 2 Anwendung.

[…]

Abschnitt 3: In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN, NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

1 **[…]**

2 **[…]**

3 NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG

3.1 Diese Vereibarung qualifiziert auch als NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG für KUNDENTRANSAKTIONEN:

□ Ja

□ Nein

3.2 Das CLEARING-MITGLIED hat folgende OPTIONEN**:**

□ Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet keine Anwendung.

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[…]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

[…]

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONS-ARTEN

[…]

1 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

1.1 […]

1.2 […]

1.3 […]

1.4 Close-Out-Netting-Regelung

Unbeschadet Abschnitt 1 Ziffer 34 dieser VEREINBARUNG können das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE durch Wahl der entsprechenden Option in Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG Folgendes vereinbaren:

Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 34 dieser VEREINBARUNG vereinbaren das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE im Hinblick auf Futures- und Options-Kontrakte im Sinne von Kapitel II Abschnitt 1 Absatz (1) der CLEARING-BEDINGUNGEN unter Billigung der EUREX CLEARING AG, dass für alle TRANSAKTIONEN, die jeweils zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN geschlossen werden („**NCM-FUTURES-UND-OPTIONSTRANSAKTIONEN**"), dass im Fall der Insolvenz des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN oder CLEARING-MITGLIEDS (wie nachstehend definiert) Folgendes gilt:

[…]

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

□ […]

□ als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

□ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II*

[…]

* Kann nur gewählt werden, wenn keine CLEARING-VEREINBARUNG nach Anhang 7 abgeschlossen wurde.

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell

[…]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

[…]

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee

[…]

Anhang 6 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

[…]

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied für das Net Omnibus-Clearingmodell

Clearing-Vereinbarung

für das Net Omnibus-Clearingmodell

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ *[bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen]*, in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ *[bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen*

ZWISCHEN:

(3) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in/ □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____, als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)
□ handelnd durch das Büro in/ □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____, als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied (das „ **NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das CLEARING-MITGLIED, das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED schließen diese VEREINBARUNG über das CLEARING aller (jedoch nicht nur einzelner) NCM-BEZOGENER TRANSAKTIONEN, die NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN sind, d.h. aller EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN in Bezug auf das NET

OMNIBUS NICHT-CLEARING MITGLIED gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

1.2 Das CLEARING-MITGLIED hat in seiner CLEARING-VEREINBARUNG mit der Eurex Clearing AG gemäß Anlage 1 der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmt, dass diese CLEARING-VEREINBARUNG auch als NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG.

1.3 Diese VEREINBARUNG soll es dem CLEARING-MITGLIED ermöglichen, Transaktionen mit dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED unter dem Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Services Authority Handbook abzuwickeln. Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook (CASS) ist ausschließlich das CLEARING-MITGLIED verantwortlich.

1.4 Die CLEARING-BEDINGUNGEN und das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

1.5 Die CLEARING-BEDINGUNGEN und das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG können jeweils über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.6 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und andererseits dem CLEARING-MITGLIED auf der einen Seite und dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf NET OMNIBUS-TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG unterliegen der in Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definierten GRUNDLAGENVEREINBARUNG. Alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG in Bezug auf Transaktionen, die den jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, stellen ebenfalls eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ dar.

2.2 Sofern nichts anderes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbart wurde, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe von MARGIN oder VARIATION MARGIN (oder diesen entsprechenden Vermögenswerten), die aus einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED entstehen, zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

2.3 Verweise in den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

2.4 Alle Eingaben, die das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED in das Handelssystem vornimmt, wirken nach Maßgabe von Abschnitt 2 Ziffern 1 und 2 dieser VEREINBARUNG unmittelbar für und gegen das CLEARING-MITGLIED. Wird ein vom NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt eine TRANSAKTION zwischen dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem CLEARING-MITGLIED und gleichzeitig eine inhaltsgleiche TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der EUREX CLEARING AG gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.

2.5 Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, der Geschäftsführung der jeweiligen BÖRSE bzw. Handelsplattform und ggf. der EUREX CLEARING AG unverzüglich mitzuteilen, wenn das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED in seiner Eigenschaft als NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED Margin-Verpflichtungen gegenüber dem CLEARING-MITGLIED nicht fristgerecht erfüllt.

3 Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED

Das CLEARING-MITGLIED kann seine Forderungen gegenüber dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED aufrechnen und mit dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

4 Zusicherungen

4.1 Das CLEARING-MITGLIED und das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED sichern jeweils einzeln im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG:

4.1.1 es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese VEREINBARUNG und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei es ist, abzuschließen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

4.1.2 weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG, dessen Partei es ist, für das CLEARING-MITGLIED bzw. NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände beeinträchtigt, widerspricht;

4.1.3 es im eigenen Namen in Bezug auf diese VEREINBARUNG (einschließlich aller gemäß dieser VEREINBARUNG abgeschlossenen TRANSAKTIONEN) handelt;

4.1.4 es alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser VEREINBARUNG notwendig sind, eingeholt hat, dass diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

4.1.5 keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Verwaltung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder eine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft bezüglich seiner Rechtsperson erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

4.1.6 kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft mit seinen Gläubigern oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

4.1.7 kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

4.1.8 es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es nicht infolge des Abschlusses dieser VEREINBARUNG hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es nicht im Sinne von § 18 InsO droht, zahlungsunfähig zu werden, es nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

4.1.9 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen würde, wenn die PARTEIEN diese VEREINBARUNG bereits abgeschlossen hätten.

4.2 Darüber hinaus sichert das CLEARING-MITGLIED im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der EUREX CLEARING AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser VEREINBARUNG berechtigt ist, rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an allen Vermögensgegenständen, einschließlich ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN, die es gemäß dieser VEREINBARUNG übertragen oder verpfändet hat, mit Ausnahme eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses gemäß des Client Assets Sourcebook, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte an den entsprechenden Vermögensgegenständen frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten und Ansprüchen unabhängig davon, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderweitigen Treuhandverhältnisses oder einer anderen Grundlage entstehen, erwirbt.

4.3 Sowohl das CLEARING-MITGLIED als auch das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED vereinbaren mit der EUREX CLEARING AG, dass es die in Ziffer 4.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände gegenüber der EUREX CLEARING AG immer dadurch wiederholt, dass es eine TRANSAKTION abschließt, die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN oder die NET OMNIBUS VARIATION MARGIN oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, liefert.

5 Datenschutz

Das CLEARING-MITGLIED und das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED erklären sich jeweils mit der Weitergabe von Daten und Informationen des CLEARING-MITGLIEDS bzw. NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch die EUREX CLEARING AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse (www.deutsche-boerse.com) – insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke ausschließlich gegenüber dem CLEARING-MITGLIED oder dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED – einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser VEREINBARUNG erlangt wurden.

6 Laufzeit

Diese VEREINBARUNG wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der PARTEIEN gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN gekündigt wird.

7 Verhältnis zwischen NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED und DIREKT-CLEARING-MITGLIED

Soweit eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen einem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED in seiner Eigenschaft als solches und einem DIREKT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED im Verhältnis zu dem DIREKT-CLEARING-MITGLIED ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden vom Vorstand der EUREX CLEARING AG festgelegt und den CLEARING-MITGLIEDERN mitgeteilt. Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED und das DIREKT-CLEARING-MITGLIED verpflichten sich, den Vorstand der EUREX CLEARING AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8 Anerkennung der CLEARING-BEDINGUNGEN

Das CLEARING-MITGLIED und das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED bestätigen jeweils, dass sie die aktuellen CLEARING-BEDINGUNGEN erhalten haben und anerkennen. Ihnen ist bekannt, dass die CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geändert werden können.

9 Änderungen

9.1 Änderungen dieser VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN (die insoweit entsprechend gelten) geändert durch Änderungen des den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 7 beigefügten Musters dieser VEREINBARUNG.

Darüber hinaus kann diese VEREINBARUNG jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser VEREINBARUNG zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED geändert werden.

9.2 Änderungen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED und dem CLEARING-MITGLIED

Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen GRUNDLAGENVEREINBARUNG festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen mit den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und den CLEARING-BEDINGUNGEN vereinbar sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und dieser VEREINBARUNG bzw. den CLEARING-BEDINGUNGEN ist diese VEREINBARUNG bzw. sind die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgeblich.

10 Sonstiges

10.1 Abtretbarkeit

Sofern in den CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, dürfen das CLEARING-MITGLIED und das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED ihre Rechte oder Ansprüche aus dieser VEREINBARUNG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen PARTEIEN abtreten.

10.2 Keine Rechte Dritter

Diese VEREINBARUNG begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

11 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

11.1 Anwendbares Recht

11.1.1 Diese VEREINBARUNG unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

11.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

12 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den PARTEIEN intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser VEREINBARUNG.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für TRANSAKTIONS-ARTEN

1 Besondere Bestimmungen für das Clearing von EUREX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel II der CLEARING-BEDINGUNGEN

1.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

1.2 Allgemeine Pflichten für ein NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED

Sofern ein verbundenes NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der CLEARING-BEDINGUNGEN gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erfüllen. Eine Mitteilung über die Erfüllung einer solchen Verpflichtung an Eurex Deutschland oder Eurex Zürich ist in diesem Falle ausreichend.

1.3 Entgelte aus Anschlussvertrag

Die EUREX CLEARING AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CLEARING-MITGLIED die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.

Die EUREX CLEARING AG wird die Entgelte bei dem CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN in Verbindung mit dem jeweils gültigen PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG einziehen. Das CLEARING-MITGLIED zieht denselben Betrag vom NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED ein.

Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, die für das CLEARING seiner TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(b) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der EUREX CLEARING AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß dieser Ziffer 1.3 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

2 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII der CLEARING-BEDINGUNGEN

2.1 Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

2.2 Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-TRANSAKTIONEN

Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED erklärt hiermit gegenüber dem CLEARING-MITGLIED seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EEX-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der CLEARING-BEDINGUNGEN.

UNTERSCHRIFTEN
zur CLEARING-VEREINBARUNG

(Ort) (Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

AMENDMENTS ARE MARKED AS FOLLOWS:

INSERTIONS ARE UNDERLINED

DELETIONS ARE CROSSED OUT

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) (Anschlussvertrag)	General Terms and Conditions to the Agreement on Technical Connection to the Clearing EDP of Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) (Connection Agreement)
A – Allgemeine Vorschriften	A – General Provisions
…	…
§ 4 Zugang zu Clearing-Daten	§ 4 Access to Clearing Data
(1) … Jedes Nicht-Clearing-Mitglied, welches am Grund-Clearingmodell <u>oder am Net Omnibus Clearingmodell</u> teilnimmt, ist verpflichtet, Zugang zu Clearing-Daten über eine Eurex Clearing-Grafische Benutzeroberfläche (GUI) zu gewährleisten. …	(1) … Any Non-Clearing Member participating in the Elementary Clearing Model <u>or Net Omnibus Clearing Model</u> shall be obligated to ensure access to the Clearing Data with a Eurex Clearing Graphical User Interfaces (GUI). …